



Richtlinien zur Kindertagespflege

Stadt Verl

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2 Aufgaben und Ziele der Kindertagespflege.....	3
1.3 Aufgaben des Fachbereiches Jugend	4
1.4 Aufgaben der örtlichen Vermittlungsstelle – Droste-Haus.....	4
2. Förderung in Kindertagespflege	4
2.1 Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege nach dem individuellen Bedarf gem. § 24 SGB VIII.....	4
2.2 Elternbeiträge	5
3. Gesundheitssorge	5
4. Kinderschutz	5
5. Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in inklusiver Kindertagespflege....	6
6. Bildungsauftrag	6
7. Pflegeerlaubnis	6
7.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	6
7.2 Veränderung der Pflegeerlaubnis.....	7
7.3 Rücknahme/Aufhebung.....	7
7.4 Versagung der Pflegeerlaubnis	7
7.5 Betreuung ohne Erlaubnis	8
8. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson.....	8
8.1 Formale Voraussetzungen	8
8.2 Persönliche Voraussetzungen	8
8.3 Qualifikation	9
8.4 Räumliche Voraussetzungen	10
9. Vertretungsregelung.....	10
10. Geldleistungen	10
10.1 Laufende Geldleistung	10

10.2 Anspruchsvoraussetzungen.....	10
10.3 Fördermodalitäten.....	11
10.4 Pauschale für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	12
10.5 Eingewöhnung.....	12
10.6 Verpflegungspauschale	13
10.7 Betreuung zu Sonderzeiten.....	13
10.8 Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf.....	13
10.9 Unterbrechungen der Betreuung und Vertretungsvergütung.....	13
10.10 Mietzuschuss für angemietete Räume.....	14
10.11 Versicherungsleistungen	14
11. Geldleistungen für Qualifizierungsmaßnahmen und Investitionskostenförderung	15
12. Vergütung für die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten.....	15
13. Rückzahlungsverpflichtung/Kündigung.....	16
14. Arbeitsrechtlicher Status der Kindertagespflegeperson	16
15. Kooperationen und Übergänge.....	16
15.1 Kooperationen im Sozialraum (Übergänge)	16
15.2 Kooperation mit den Personensorgeberechtigten	17
16. Vermittlung.....	17
17. Qualitätssicherung und –entwicklung, Fachberatung.....	17
17.1 Hausbesuche.....	17
17.2. Reflexions- und Beratungsgespräche	17
17.3 Fachberatung	17
18. Öffentlichkeitsarbeit.....	18
19. Fortbildung	18
20. Elternmitwirkung.....	19
21. Perspektiven	19

Richtlinien zur Kindertagespflege Stadt Verl

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes fördern, die Familien bei der Erziehung und Bildung unterstützen und ergänzen und Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches und flexibles Betreuungsangebot und richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von bis zu drei Jahren, da sie als Betreuungsform den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gem. § 24 SGB VIII erfüllt.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehört gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe, zuständig sind die Jugendämter. Die Stadt Verl als örtlicher Träger der Jugendhilfe legt großen Wert auf ein qualitativ und quantitativ gutes Betreuungsangebot für Familien. Wichtig ist vor allem ein an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder orientiertes Betreuungsangebot als wesentliche Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

1. Allgemeines

Gemäß § 22 SGB VIII i.V.m. § 22 Abs. 5 KiBiz kann Kindertagespflege an folgenden Orten geleistet werden:

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten
- in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen (z.B. Großtagespflege gem. § 22 Abs. 3 KiBiz).

Das Jugendamt übt in allen Fällen die Fachaufsicht aus. Die Dienstaufsicht kann ggf. bei Trägern, Betrieben oder Eltern liegen, wenn die Tagespflegeperson dort im Rahmen von Arbeitsverhältnissen beschäftigt wird.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz, KiBiz).

Neben diesen Grundlagen gelten Ausführungsgesetze, Rechtsverordnungen, Vereinbarungen und Grundsätze in NRW (u.a. Durchführungsverordnung des Kinderbildungsgesetzes, Bildungsvereinbarung in Verbindung mit den Bildungsgrundsätzen, Fortbildungsververeinbarung).

1.2 Aufgaben und Ziele der Kindertagespflege

Gem. § 2 Abs. 2 KiBiz haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Kernaufgaben sind die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung. Diese Aufgaben sind im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten. Gemäß § 9 KiBiz arbeiten Kindertagespflegepersonen und Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf regelmäßige Information über den Stand des Entwicklungsprozesses. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr durch die Kindertagespflegeperson ein Gespräch anzubieten.

1.3 Aufgaben des Fachbereiches Jugend

- Gewinnung, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII)
- Eignungsprüfung (§§ 23, 43 SGB VIII)
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz)
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII)
- Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)
- Erhebung von Elternbeiträgen (§ 90 SGB VIII)
- Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen (§ 14 KiBiz)
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII)
- Prüfung des Anspruches auf Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII
- Kooperation und Beratung mit dem Droste-Haus

1.4 Aufgaben der örtlichen Vermittlungsstelle – Droste-Haus

- Beratung der Eltern und Vermittlung von Kindern in Kindertagespflegestellen
- Beratung der Eltern bei Vertretungsbedarf in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson
- Fachliche Beratung der Kindertagespflegepersonen
- Führen und Pflegen einer Vermittlungskartei
- Bericht und Dokumentation der Vermittlungstätigkeit
- Kooperation mit dem Fachbereich Jugend
- Organisation von jährlich vier Netzwerktreffen für die Kindertagespflegepersonen

2. Förderung in Kindertagespflege

2.1 Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege nach dem individuellen Bedarf gem. § 24 SGB VIII

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern des Tageskindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Kinder von 0 – 1 Jahre sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder suchen; sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer Schulausbildung oder

Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II erhalten.

Kinder von 1 – 3 Jahren sind in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen zu fördern (Rechtsanspruch seit dem 01.08.2013).

Der Betreuungsumfang richtet sich dabei nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten (§ 24 Abs. 1 SGB VIII, § 3 Abs. 3 KiBiz).

Ab dem dritten Lebensjahr ist eine Weitergewährung von Kindertagespflege lediglich ergänzend möglich bzw. wenn kein Platz in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden kann (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Kindertagespflege ist darüber hinaus bedarfsgerecht für Kinder bis zum 14. Lebensjahr als ergänzendes Angebot zu institutionellen Betreuungsangeboten (z.B. OGS) vorzuhalten. Vorrangig sind bei diesen Kindern die institutionellen Angebote in vollem Umfang auszuschöpfen (§ 24 Abs. 4 SGB VIII).

Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Betreuung beim Fachbereich Jugend zu stellen. Rückwirkende Leistungen sind nicht möglich. Neben der Prüfung des Anspruchs auf Förderung und die Festlegung des Pflegegeldes erfolgt die Prüfung des Kostenbeitrags der Eltern (Elternbeitrag).

2.2 Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflege richtet sich nach den Regelungen der Satzung der Stadt Verl über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

3. Gesundheitssorge

Gem. § 12 Abs. 2 KiBiz ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen sowie durch ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung zu fördern. Nach § 12 Abs. 4 KiBiz ist das Rauchen in den Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege vorgesehen sind, nicht gestattet. Gleiches gilt für den Genuss von Alkohol.

4. Kinderschutz

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch).

Kinder, deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl nicht ausreichend sichergestellt ist, sind entsprechend zu schützen. Das Wohl des Kindes steht auch in der Kindertagespflege an erster Stelle. § 8a SGB VIII umfasst den Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Tagespflegepersonen müssen zum einen bei den Kindern auf Anzeichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung deuten, achten und zum anderen darf von ihnen selbst keinerlei Gefährdungsrisiko ausgehen.

Kindertagespflegepersonen als Erbringer der Leistungen der Jugendhilfe haben einen besonderen Schutzauftrag gegenüber ihren Tagespflegekindern. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 KiBiz sind die Eltern bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a SGB VIII zu informieren. Um dieser

gesetzlichen Verpflichtung gerecht werden zu können, haben die Kindertagespflegepersonen einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, § 8b SGB VIII.

Tagespflegepersonen sind nach § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt gemäß vereinbarter Verfahrensweisen über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind, zu informieren. Die Tagespflegepersonen haben an den regelmäßig durch den Fachbereich Jugend angebotenen Schulungen zu diesem Thema teilzunehmen.

5. Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in inklusiver Kindertagespflege

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen (§ 8 KiBiz).

Gem. § 14 KiBiz arbeiten Kindertagespflegepersonen zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe- und anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern zusammen.

Tagespflegepersonen verfügen über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung oder haben mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen (§ 24 Abs. 4 KiBiz).

6. Bildungsauftrag

§ 15 KiBiz beschreibt Grundlagen frühkindlicher Bildung als aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess zwischen Selbstbildung und Einfluss der Umgebung. Die Bildungsangebote orientieren sich individuell am Kind und seiner Lebenslage. Neben Wissen und Kompetenzen sollen auch Bereitschaften und Einstellungen im Rahmen eines konstruktiven Bildungsprozesses entwickelt bzw. weiterentwickelt werden.

Kindertagespflege bietet auf Basis der Eigenaktivität alltagsorientierte, vielfältige Bildungsmöglichkeiten zur ganzheitlichen Förderung des Kindes (z.B. motorisch, emotional, sprachlich, kognitiv, kreativ). Individuelle Förderung wird verbunden mit gemeinsamer Bildung der Kinder und leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder. Dabei trägt sie dazu bei, dass alle Kinder sich in unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

7. Pflegeerlaubnis

7.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 SGB VIII wird eine Pflegeerlaubnis dann benötigt, wenn eine Person ein Kind

- außerhalb der Wohnung der Erziehungsberechtigten,
- während eines Teils des Tages,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate betreuen will.

Die Kindertagespflege ist von geeigneten Personen durchzuführen. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden (gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII).

Gemäß § 22 Abs. 2 KiBiz kann die Erlaubnis im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Jedoch dürfen nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

Abweichend davon kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden. Darüber hinaus muss die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolviert haben oder sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums sein.

Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 dieses Absatzes können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden. Dabei muss die vertragliche und persönliche Zuordnung jedes Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet sein.

7.2 Veränderung der Pflegeerlaubnis

Veränderungen, Erweiterungen und Verlängerungen sind spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Pflegeerlaubnis im Fachbereich Jugend zu beantragen. Neben der Vorlage der erforderlichen Unterlagen erfolgt ein Gespräch, in der Regel im Rahmen eines Hausbesuches.

7.3 Rücknahme/Aufhebung der Pflegeerlaubnis

Gemäß § 45 SGB X wird die Erlaubnis für Kindertagespflege zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder bei der Erteilung nicht vorgelegen haben, oder wenn bei der Erteilung einer der Versagensgründe des § 17 AG KJHG NRW vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes durch die Kindertagespflegeperson gefährdet ist.

7.4 Versagung der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Person die Eignungskriterien nicht erfüllt.

7.5 Betreuung ohne Erlaubnis

Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die Betreuung ohne die entsprechende Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 43 SGB VIII), die mit einer Geldbuße belegt werden kann (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB VIII).

8. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen haben den gleichen Förderauftrag wie Kindertageseinrichtungen und müssen die entsprechende Eignung nachweisen. Sie sind vor Erteilung der Pflegeerlaubnis zu überprüfen. Zuständig für die Überprüfung ist das örtlich zuständige Jugendamt, das die Eignungsprüfung zu dokumentieren hat.

8.1 Formale Voraussetzungen

Folgende Nachweise sind für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis zu erbringen:

- Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
- Tabellarischer Lebenslauf
- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Vorlage bei einer Behörde, nicht älter als 3 Monate für alle Haushaltsangehörigen des Betreuungsortes ab 14 Jahren
- Ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Kindertagespflegeperson frei ist von ansteckenden Krankheiten sowie keine psychischen Erkrankungen und/oder Suchterkrankungen vorliegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses für Erzieherinnen und Erzieher/Kindertagespflegepersonen im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten; alle 2 Jahre ist eine Nachschulung erforderlich
- Nachweis über eine Qualifizierung als Kindertagespflegeperson
- Nachweise über Schul- und Berufsabschluss (mindestens Hauptschulabschluss)
- Vorliegen einer pädagogischen Konzeption gem. § 17 KiBiz
- Nachweis Masernschutz gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Tagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind
- Ggf. Nachweis eines fachpädagogischen Berufsabschlusses oder Kinderpflegeausbildung
- Bei Betreuung in anderen Räumen Vorlage der baurechtlichen Genehmigung durch den Fachbereich Bauaufsicht
- Bei Tätigkeit in Großtagespflege: Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG); alle 2 Jahre ist eine Nachbelehrung erforderlich
- Ggf. Nachweis eines Deutschkurses (mindestens Sprachzertifikat B2)

8.2 Persönliche Voraussetzungen

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre

- Persönlichkeit,
- Sachkompetenz und
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen sowie
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und

- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen.

Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- Einfühlungsvermögen
- Erkennen und Beantworten kindlicher Bedürfnisse
- Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
- fachliche Merkmale (Qualifikation, Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen und zur Kooperation mit der Fachberatung sowie Bereitschaft, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen zu kooperieren sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils), Reflexionsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel-, Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe)
- den eigenen Kindern der Bewerberin/des Bewerbers wird aktuell keine Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII gewährt; die Bewerberin/der Bewerber erteilt dem ASD des Fachbereichs Jugend die Erlaubnis, sich mit der Fachberatung Kindertagespflege auszutauschen

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräch, Hausbesuch (Überprüfung kindgerechter Räumlichkeiten und ggf. Außenbereiche) und das Erbringen weiterer Nachweise (z.B. Bewerberbogen, polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII, ärztliche Bescheinigung). Die Eignungsprüfung wird durch den Fachbereich Jugend dokumentiert.

8.3 Qualifikation

Für die Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege ist eine Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten gemäß den Vorgaben des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuches Kindertagespflege QHB“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit den entsprechenden Praktika erforderlich. Diese Voraussetzungen gelten auch, wenn keine Pflegeerlaubnis benötigt wird, aber eine Förderung durch den Fachbereich Jugend erfolgen soll (Betreuung unter 15 Wochenstunden oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder weniger als 3 Monate).

Sofern ein fachpädagogischer Berufsabschluss vorliegt sowie Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern unter drei Jahren (z.B. Erzieherinnen, Erzieher, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen), sind Teile der Grundqualifizierung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.

8.4 Räumliche Voraussetzungen

Kindertagespflege kann in geeigneten Räumlichkeiten der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen Räumen – auch in Kindertageseinrichtungen – durchgeführt werden. Tagespflegepersonen haben der Fachberatung Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu geben und ihnen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

Nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII muss eine Kindertagespflegeperson über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Die Räume sollten kindersicher sein, über Tageslicht verfügen, hell und freundlich gestaltet sein, den Kindern genügend Bewegungsfreiheit bieten und von ihnen gefahrlos genutzt werden können. Das heißt, Kindertagespflegepersonen sollten über Räume verfügen, die sicher sind, in denen sich Kinder wohlfühlen, sie sich altersgemäß entwickeln und entsprechend individuell gefördert werden können.

Bei Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegeperson oder für Großtagespflegestellen sind besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten, insbesondere auch im Hinblick auf den Brandschutz. Es ist grundsätzlich ein Antrag auf Nutzungsänderung bei der zuständigen Baubehörde zu stellen.

9. Vertretungsregelung

Gemäß § 23 SGB VIII haben Eltern einen Anspruch auf Vertretung. Kindertagespflegepersonen sollen sich untereinander vertreten und bei Ausfallzeiten eine qualifizierte Vertretungsperson anbieten. Mit Unterstützung des Fachbereiches Jugend der Stadt Verl sowie der Vermittlungsstelle sollen Vertretungsnetzwerke entwickelt werden. Diese Netzwerke sichern eine verbindliche Vertretung für den Krankheitsfall ab. Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 Abs. 2 KiBiz).

10. Geldleistungen

10.1 Laufende Geldleistung

Für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Rahmen von Kindertagespflege kann die Kindertagespflegeperson eine finanzielle Förderung gem. § 23 SGB VIII durch den Fachbereich Jugend erhalten, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt und das Kind einen Anspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII hat.

10.2 Anspruchsvoraussetzungen

Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege ist nur im Rahmen einer gültigen Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII möglich.

Darüber hinaus sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag der Eltern auf Gewährung von Kindertagespflege mit den erforderlichen Unterlagen wie z.B. Einkommensnachweise,
- Kopie des zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson geschlossenen Betreuungsvertrages.

- Darüber hinaus ist ein aktueller Belegungsplan durch die Tagespflegeperson einzureichen. Veränderungen der Belegung sowie der Betreuungszeiten sind dem Fachbereich Jugend unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.

Die Antragsunterlagen der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson müssen dem Fachbereich Jugend mindestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn vorliegen.

Hat das Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet, sind von den Personensorgeberechtigten folgende Nachweise zu erbringen:

- eine Bescheinigung der Arbeitszeiten vom Arbeitgeber
- eine Schul- bzw. Studienbescheinigung oder
- die Eingliederungsvereinbarung bei Teilnahmen an Maßnahmen des Jobcenters oder der Bundesagentur für Arbeit

10.3 Fördermodalitäten

Die laufende Geldleistung wird ab dem Tag der Aufnahme (erster Eingewöhnungstag) in die Kindertagespflegestelle gezahlt. Auch der Elternbeitrag ist ab dem ersten Betreuungstag zu leisten.

Die Höhe der laufenden Geldleistung hängt von den geleisteten Betreuungsstunden sowie dem Umfang der Qualifikation der Kindertagespflegeperson ab. Die Personensorgeberechtigten legen den individuellen Betreuungsbedarf fest, der durch das Wohl des zu betreuenden Kindes begrenzt ist. Die bewilligten Betreuungszeiten sind verbindlich einzuhalten, eine Verrechnung von Minder- und Mehrbetreuungszeiten ist nicht möglich. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt unmittelbar an die Kindertagespflegeperson.

Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, wird das Pflegegeld anteilig geleistet.

Die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung wird jährlich – erstmals zum 01.08.2021 - angepasst (§ 24 Abs. 3 Ziffer 9 KiBiz).

Das Pflegegeld wird nach Qualifikation gestaffelt:

- Qualifizierungsstufe 1: (unter 300 Stunden)

Stunden pro Woche	Sachaufwand	Förderleistung	Pauschale gerundet
1 - 5 Std.	30,28 €	47,36 €	78,00 €
5 - 10 Std.	60,56 €	94,72 €	155,00 €
10 - 15 Std.	98,24 €	154,61 €	253,00 €
15 - 20 Std.	137,53 €	216,32 €	354,00 €
20 - 25 Std.	176,82 €	278,13 €	455,00 €
25 - 30 Std.	216,12 €	340,21 €	556,00 €
30 - 35 Std.	255,41 €	401,75 €	657,00 €
35 - 40 Std.	294,65 €	463,55 €	758,00 €
über 40 Std.	314,35 €	494,45 €	809,00 €

- Qualifizierungsstufe 2: (300 Stunden)

Stunden pro Woche	Sachaufwand	Förderleistung	Pauschale gerundet
1 - 5 Std.	32,18 €	50,63 €	83,00 €
5 - 10 Std.	64,37 €	101,24 €	166,00 €
10 - 15 Std.	107,28 €	168,83 €	276,00 €
15 - 20 Std.	150,19 €	236,22 €	386,00 €
20 - 25 Std.	193,08 €	303,71 €	497,00 €
25 - 30 Std.	236,00 €	371,52 €	608,00 €
30 - 35 Std.	278,91 €	438,71 €	718,00 €
35 - 40 Std.	321,76 €	506,20 €	828,00 €
über 40 Std.	343,27 €	539,94 €	883,00 €

- Qualifizierungsstufe 3: Umsetzung des § 15 KiBiz und laufender Fort- und Weiterbildung **und**
300 Stunden und eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung bzw. ein pädagogisches Studium **oder**
300 Stunden und mindestens 10 Jahre in der Kindertagespflege tätig

Stunden pro Woche	Sachaufwand	Förderleistung	Pauschale gerundet
1 - 5 Std.	33,48 €	52,65 €	86,00 €
5 - 10 Std.	66,94 €	105,29 €	172,00 €
10 - 15 Std.	111,57 €	175,59 €	287,00 €
15 - 20 Std.	156,20 €	245,67 €	402,00 €
20 - 25 Std.	200,80 €	315,87 €	517,00 €
25 - 30 Std.	245,44 €	386,37 €	632,00 €
30 - 35 Std.	290,07 €	456,26 €	746,00 €
35 - 40 Std.	334,62 €	526,43 €	861,00 €
über 40 Std.	357,00 €	561,54 €	919,00 €

Eine höhere Pauschale wird ab dem nachfolgenden Monat nach Abschluss der Qualifikation gezahlt, sofern dem Jugendamt ein Nachweis vorliegt.

10.4 Pauschale für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Bei einer Betreuung nach § 23 Absatz 2 und 2a Nr. 2 SGB VIII wird der Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind ein Pauschalbetrag in Höhe von 20 € monatlich für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt (entspricht einer zusätzlichen Betreuungsstunde pro Woche).

10.5 Eingewöhnung

Kinder sollen ihrem Bindungsbedürfnis entsprechend eingewöhnt werden. Die Eingewöhnung ist an die individuellen Bedarfe des Kindes auszurichten und dauert in der Regel zwei bis vier Wochen. Die Pflegegeldzahlung sowie die Verpflichtung zum Elternbeitrag beginnen mit dem ersten Betreuungstag der Eingewöhnung für den Umfang der vereinbarten Betreuungszeit.

10.6 Verpflegungspauschale

Die Verpflegungskosten sind nicht in der laufenden Geldleistung enthalten und sind in angemessener Höhe von den Personensorgeberechtigten unmittelbar an die Kindertagespflegeperson zu leisten. Die Verpflegungskosten sollen im Betreuungsvertrag sowie in der Konzeption der Kindertagespflegeperson festgehalten werden.

10.7 Betreuung zu Sonderzeiten

Betreuung über Nacht:

Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr (Betreuung über Nacht) wird das Tagespflegegeld in Höhe von 50 % geleistet.

Ergänzende Betreuungszeiten:

Zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie 18.00 Uhr und 22 Uhr wird das Pflegegeld um 1 € je Betreuungsstunde erhöht.

Betreuung an Wochenenden und Feiertagen:

Erhöhung des Pflegegeldes um 1 € je Betreuungsstunde

10.8 Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf

Das monatliche Pflegegeld wird verdoppelt, wenn ein Kind mit Behinderung oder ein Kind, das von einer Behinderung bedroht ist, betreut wird.

10.9 Unterbrechungen der Betreuung und Vertretungsvergütung

Leistungen bei Urlaub und anderen betreuungsfreien Zeiten:

Bis zu sechs Wochen betreuungsfreie Zeiten bleiben bei der Festsetzung der Pflegegeldleistungen unberücksichtigt. Auf § 23 Abs. 2 KiBiz wird verwiesen. Sofern eine Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erforderlich ist, erhält die vertretende Tagespflegeperson die Pflegegeldleistung in der festgelegten Höhe. Ein Nachweis mit Bestätigung der Personensorgeberechtigten ist durch die Tagespflegeperson vorzulegen, wenn die oben genannten Fehlzeiten überschritten werden.

Leistungen bei vorübergehender Krankheit des Kindes:

Fehlzeiten des Kindes wegen vorübergehender Krankheit bleiben unberücksichtigt, wenn diese in der Regel nicht länger als 4 Wochen sind. Bei einer darüber hinausgehenden Erkrankung des Kindes wird mit den Eltern, Tagespflegepersonen und dem Jugendamt eine individuelle Lösung angestrebt. Sollte die Erkrankungsdauer des Kindes 4 Wochen überschreiten, hat umgehend eine Mitteilung an das Jugendamt durch die Tagespflegeperson zu erfolgen.

Leistungen bei Krankheit der Tagespflegeperson:

Bei Krankheitsausfall der Kindertagespflegeperson erfolgt eine Weiterzahlung des Tagespflegegeldes jeweils für bis zu 20 Tage im Kalenderjahr. Sofern eine Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erforderlich ist, erhält die vertretende Tagespflegeperson die Pflegegeldleistung in der festgelegten Höhe. Ein Nachweis ist durch die Tagespflegeperson und der Vertretungskraft einzureichen.

10.10 Mietzuschuss für angemietete Räume

Kindertagespflege:

Tagespflegepersonen, die externe Räume anmieten, jedoch die Kinderbetreuung allein anbieten, erhalten ab dem 01.01.2020 auf Antrag einen Mietzuschuss in Höhe von 50 % der Kaltmiete, maximal 200,00 €.

Großtagespflege:

Tagespflegepersonen, die sich in einer Großtagespflegestelle für Kinder gem. § 4 Abs. 2 KiBiz zu zweit bzw. zu dritt zusammenschließen und für die Betreuung der Kinder Räume anmieten, erhalten ab dem 01.01.2020 auf Antrag einen Mietzuschuss in Höhe von 50 % der monatlichen Kaltmiete, maximal 300,00 € monatlich.

10.11 Versicherungsleistungen

Sozialversicherungsleistungen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben zusätzlich zum Kindertagespflegegeld gewährt. Die Vorlage entsprechender Nachweise ist erforderlich. Die Leistungen werden in der Regel vom Fachbereich Jugend der Stadt Verl gewährt. Beitragsbescheide sind einmal jährlich vorzulegen.

Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung:

Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Selbstständig tätige Tagespflegepersonen ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zuständig (§ 2 Nr. 9 SGB VII). Die Tagespflegeperson ist zum Abschluss der Unfallversicherung bei der BGW verpflichtet. Eine private Versicherung entbindet nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Kosten für die Unfallversicherung durch das zuständige Jugendamt übernommen, wenn die Voraussetzungen nach § 23 SGB VIII erfüllt sind. Die Auszahlung erfolgt mit der laufenden Pflegegeldzahlung. Diese Beiträge zählen nicht zu den einkommensteuerpflichtigen Einnahmen. Beitragsbescheide sind einmal jährlich vorzulegen.

Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Rentenversicherung:

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, die das Entgelt vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erhalten, sind u.a. versicherungspflichtig, wenn ihr Arbeitseinkommen (Gewinn) mehr als 450,00 € im Monat beträgt. Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung.

Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen. Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es mehrere Möglichkeiten. Auskünfte erteilt die Deutsche Rentenversicherung.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 83,70 € im Monat (01.01.2021).

Wird das Betreuungsentgelt vom Jugendamt gezahlt, wird die Hälfte der Beiträge zur Rentenversicherung erstattet. Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei.

Liegt das Einkommen unter 450,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Bei einer Alterssicherung in privater Form ist entscheidend, dass die nachgewiesenen Aufwendungen der Alterssicherung dienen. Das ist nur dann der Fall, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner, an den die Beiträge gezahlt werden, vereinbart hat, dass eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand durch die

Kindertagespflegeperson nicht möglich ist. Dazu gehört auch, dass eine Kündigung, ein Rückkauf oder eine Beleihung ausgeschlossen ist.
Auch in diesem Fall wird die Hälfte der angemessenen Beiträge, höchstens 100,00 € bei öffentlicher Förderung vom Jugendamt erstattet.

Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung:

Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Voraussetzung ist, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 470,00 € monatlich (Stand: 2021).

Liegt das Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Tagespflegepersonen werden nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet.

Dem Fachbereich Jugend sind Nachweise einmal jährlich vorzulegen.

Die Beiträge werden grundsätzlich für volle Monate geleistet, auch wenn die Betreuung nicht über den vollen Monat erfolgt. Werden länger als zwei Monate keine laufenden Geldleistungen für die Betreuung gezahlt, wird die Erstattung der Beträge von Kranken- und Rentenversicherung eingestellt.

Wird von den Versicherungen nachträglich ein höherer Betrag festgesetzt, erfolgt eine Nachzahlung.

11. Geldleistungen für Qualifizierungsmaßnahmen und Investitionskostenförderung

Der Fachbereich Jugend übernimmt nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung 75 % der Kosten der Grundqualifizierung, sofern die Tagespflegeperson anschließend dem Fachbereich Jugend für mindestens 12 Monate zur Verfügung steht.

Für tätigkeitsbegleitende Qualifizierungen sowie tagespflegespezifische Weiterbildungen und Zertifikatskurse werden ebenfalls 75 % der Kosten übernommen, maximal 300,00 €. Weiterbildungen zur Fachkraft für pädagogische Inklusion werden in voller Höhe übernommen, sofern die Weiterbildung im Vorfeld mit der Fachberatung für Kindertagespflege abgestimmt und von dort befürwortet wurde.

Die Zuschüsse sind spätestens drei Monate nach Ende der Qualifizierung zu beantragen.

Investitionskostenförderung:

Auf der Basis der aktuell geltenden Förderrichtlinien können Zuwendungen für Investitionskosten beantragt werden.

12. Vergütung für die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten

Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der Qualifizierung für die Kindertagespflege Praktikantinnen oder Praktikanten aufnehmen, erhalten eine einmalige Pauschale in Höhe von 50,00 €, sofern Sie über eine entsprechende Qualifizierung verfügen.

13. Rückzahlungsverpflichtung/Kündigung

Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nicht mehr vor und/oder gibt es Änderungen im Betreuungsverhältnis, ist der Fachbereich Jugend umgehend durch die Beteiligten zu informieren. Etwaige Überzahlungen sind zu erstatten. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe des Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen.

Erfolgt eine Kündigung seitens der Eltern vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende. Die Kündigung ist auch dem Fachbereich Jugend schriftlich mitzuteilen. Die Einstellung der Pflegegeldleistung und ggf. Zahlung an eine neue Tagespflegeperson erfolgt nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Eine Ausnahme bilden zwingende Gründe bzw. fristlose Kündigungen, die Prüfung der Gründe erfolgt durch den Fachbereich Jugend.

Kommt es zu einer fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages, so zahlt der Fachbereich Jugend maximal das Betreuungsgeld für den laufenden Monat. Bei fristloser Kündigung durch die Eltern und anschließender Inanspruchnahme einer weiteren Betreuung durch eine Kita oder Tagespflegeperson kann ein doppelter Elternbeitrag fällig werden.

14. Arbeitsrechtlicher Status der Kindertagespflegeperson

Betreut die Tagespflegeperson das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Eltern, ist sie in der Regel Arbeitnehmerin, die Eltern sind die Arbeitgeber.

Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt von Tagespflegeperson oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Tagespflegeperson selbstständig tätig. Die Einnahmen aus der Tätigkeit der Kindertagespflege sind einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Die Neuregelung zur Besteuerung der Einkünfte aus der Tagespflege können sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen haben. Tagespflegepersonen müssen sich hierzu entsprechend informieren und sind zur eigenständigen Mitteilung gegenüber den zuständigen Stellen verpflichtet.

15. Kooperationen und Übergänge

15.1 Kooperationen im Sozialraum (Übergänge)

Gemäß § 13 KiBiz sollen auch Kindertagespflegepersonen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander und auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Diese sollen den regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

15.2 Kooperation mit den Personensorgeberechtigten

Gem. § 9 KiBiz arbeiten Tagespflegepersonen mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal jährlich ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.

Die Tagespflegepersonen unterstützen die Eltern und Familien im Rahmen ihrer Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

16. Vermittlung

Die Stadt Verl arbeitet darauf hin, das Angebot der Kindertagespflege mit geeigneten Tagespflegepersonen bedarfsgerecht vorzuhalten und weiter zu entwickeln. Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügen.

Die Stadt Verl hat das Droste-Haus mit der Vermittlung von Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII beauftragt. Eltern können sich für die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson an die dortigen Fachkräfte wenden.

Die Stadt Verl unterstützt und berät das Droste-Haus bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben.

17. Qualitätssicherung und -entwicklung, Fachberatung

17.1 Hausbesuche

Erstbesuch:

Nach dem ausführlichen Beratungs- und Informationsgespräch im Fachbereich Jugend erfolgt ein Hausbesuch bei dem Bewerber/der Bewerberin.

Der Erstbesuch erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege (Soziale Dienste) des Jugendamtes der Stadt Verl zur Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson sowie zur Prüfung kindgerechter und kindersicherer Räumlichkeiten.

Folgebesuche:

Nach Beginn der Tätigkeit erfolgen seitens des Jugendamtes Hausbesuche nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich im Rahmen einer Hospitation.

17.2. Reflexions- und Beratungsgespräche

Mindestens einmal im Kindergartenjahr findet ein Beratungsgespräch mit der Fachberatung Kindertagespflege des Fachbereiches Jugend statt, in der Regel im Anschluss an den regelhaften Hausbesuch (Reflexionsgespräch). Kindertagespflegepersonen sind zur Kooperation mit der Vermittlungsstelle und dem Fachbereich Jugend verpflichtet.

17.3 Fachberatung

Gemäß § 6 KiBiz sollen Kindertagespflegepersonen zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung

fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:

1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege
2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,
3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,
4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,
5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und
7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

Das Jugendamt ist verpflichtet, eine den Aufgaben nach § 23 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 43 Abs. 4 SGB VIII angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln. Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen des § 23 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, umfasst die Fachberatung auch die Unterstützung bei dieser Wahl.

18. Öffentlichkeitsarbeit

In regelmäßigen Veröffentlichungen (z.B. Flyer, Broschüren, Presse) wird über die Kindertagespflege informiert. Statistiken und Berichte des jährlichen Berichtswesens werden der Politik und interessiertem Fachpublikum zur Verfügung gestellt. Über Kindertagespflege wird auch über die Homepage oder die Familienzentren informiert. Fachvorträge und Schwerpunktveranstaltungen nehmen die Kindertagespflege besonders in den Blick.

19. Fortbildung

Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags ist eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen.

Im Kindergartenjahr sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet:

- an mindestens zwei Netzwerktreffen Kindertagespflege der Vermittlungsstelle teilzunehmen; sofern die Netzwerktreffen eine Fortbildungseinheit beinhalten, werden 2 Unterrichtseinheiten dafür angerechnet.
- Hospitation und Reflexionsgespräch mit dem Fachbereich Jugend durchzuführen.
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten pro Jahr; die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen sind dem Fachbereich Jugend vorzulegen.

Hinweis:

Sofern z.B. umfangreiche Weiterbildungen absolviert werden, können Unterrichtseinheiten im Folgejahr angerechnet werden. Dies gilt auch für die Aufbauqualifizierung. Die Entscheidung hierüber erfolgt über das Jugendamt.

20. Elternmitwirkung

Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist anzustreben, dass bis zum 10. Oktober eines Jahres in der Versammlung der Elternbeiräte eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird (§ 11 KiBiz).

Darüber hinaus können sich die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.

21. Perspektiven

Da die Betreuungsbedarfe insbesondere für jüngere Kinder ansteigen ist es notwendig, die Kindertagespflege bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll dieses Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot den Kindern optimale Voraussetzungen für eine gute Entwicklung bieten und Familien ermöglichen, ihren individuellen Lebensentwurf zu entwickeln und umzusetzen.

Dies erfordert eine gute Qualifikation der Tagespflegepersonen. Dieser Anforderung soll mit der Umsetzung des jeweils aktuellen wissenschaftlichen Qualifizierungsstandards entsprochen werden.